



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Geschäftsordnung des Arbeitsschutzausschusses

an der Hochschule Ruhr West

vom 13.12.2019

Laufende Nummer: 16/2019

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Der Arbeitsschutzausschuss der Hochschule Ruhr West hat aufgrund des § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben

Der Arbeitsschutzausschuss hat gemäß § 11 Satz 3 ASiG die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Er soll vor dem Hintergrund dieser Beratungsaufgabe die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination im betrieblichen Arbeitsschutz an der HRW an den jeweiligen Standorten in Mülheim und in Bottrop gewährleisten.

§ 2 Personelle Zusammensetzung

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich zusammen aus

- der Kanzlerin/ dem Kanzler und/oder einer/ einem von ihr/ von ihm Beauftragten, der/ dem Systemmanager/in Arbeitssicherheit
- einem Mitglied des Personalrates TuV und einem solchen des wissenschaftlichen Personalrats, die/ den die Personalräte jeweils bestimmen
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch aus allen Fachbereichen, Dezernaten und Referaten

Der Arbeitsschutzausschuss ist beschlussfähig, wenn 6 Ausschussmitglieder anwesend sind.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Kanzler oder sein Beauftragter, der Systemmanager Arbeitssicherheit.

§ 4 Schriftführer

Die Schriftführung übernimmt die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

§ 5 Sitzungsprotokolle

Über jede Sitzung des Arbeitsschutzausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden ist.

Das Sitzungsprotokoll führt die Teilnehmer namentlich auf.

Neben den Teilnehmern erhalten das Präsidium, alle Fachbereiche, alle Dezernate und Referate über das HRW- Portal die Möglichkeit, die Protokolle jederzeit einzusehen.

§ 6 Sitzungstermine

Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses finden mindestens vierteljährlich statt.

Sie werden zu Beginn des jeweiligen Jahres im Voraus festgelegt und durch den Systemmanager Arbeitssicherheit terminiert.

Auf Grund besonderer Vorkommnisse können weitere außerordentliche Sitzungen anberaumt werden.

§ 7 Einladung

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung.

§ 8 Tagesordnung

Vorschläge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung an die/ den Ausschussvorsitzende/n zu richten. Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Ausschusses gestellt werden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung den Mitgliedern vor der Sitzung zugeleitet. Ständige Tagesordnungspunkte sind: „Stand der Umsetzung von vereinbarten Maßnahmen der letzten Sitzung“, „Aktuelles Unfall- und Krankengeschehen“ usw.

§ 9 Arbeitsunterlagen

Arbeitsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden mit der Einladung versandt oder spätestens zur Sitzung mitgebracht und dort verteilt.

§ 10 Beratung im Hinblick auf spezifische Belange; Sachverständige

Zu den Sitzungen des Ausschusses können weitere inner- und außerbetriebliche Fachleute zu spezifischen Fragen eingeladen werden. Vertreter aus dem Gebäudemanagement, die Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellung können regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Arbeitsschutzausschusses der Hochschule Ruhr West vom 24.06.2019.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Mülheim an der Ruhr, 13.12.2019 Für die die Präsidentin

gez. Der Kanzler
Helmut Köstermenke